

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2004/00410]

19 APRIL 2004. — Omzendbrief betreffende de plaatsing onder de hoede van de dienst Voogdij en de identificatie van niet-begeleide minderjarige vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Justitie van 19 april 2004 betreffende de plaatsing onder de hoede van de dienst Voogdij en de identificatie van niet-begeleide minderjarige vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 29 april 2004), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2004/00410]

19 AVRIL 2004. — Circulaire relative à la prise en charge par le service des Tutelles et à l'identification des mineurs étrangers non accompagnés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Justice du 19 avril 2004 relative à la prise en charge par le service des Tutelles et à l'identification des mineurs étrangers non accompagnés (*Moniteur belge* du 29 avril 2004), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2004/00410]

19. APRIL 2004 — Rundschreiben über die Übernahme der Obhut durch den Vormundschaftsdienst und die Identifizierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Justiz vom 19. April 2004 über die Übernahme der Obhut durch den Vormundschaftsdienst und die Identifizierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

19. APRIL 2004 — Rundschreiben über die Übernahme der Obhut durch den Vormundschaftsdienst und die Identifizierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer

## I. Übernahme der Obhut durch den Vormundschaftsdienst

Ab dem 1. Mai 2004 informiert jede Behörde, die Kenntnis hat von der Anwesenheit - an der Grenze oder auf dem Staatsgebiet - einer Person, die:

- jünger aussieht als achtzehn Jahre oder erklärt, jünger als achtzehn Jahre zu sein und
- die anscheinend folgende Bedingungen erfüllt:
  - nicht von einer Person begleitet sein, die auf der Grundlage des nationalen Gesetzes des Minderjährigen die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt,
  - Staatsangehörige eines Staates sein, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist,
  - und sich in einer der folgenden Situationen befinden: entweder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben oder die Bedingungen in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt, die in den Gesetzen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt sind, nicht erfüllen,

aufgrund von Artikel 6 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002, Seiten 58783 bis 58788, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. September 2003, Seiten 47435 bis 47438) den Vormundschaftsdienst und die für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle Informationen, die ihr über die Situation des Betroffenen bekannt sind.

Der Vormundschaftsdienst ist zur Erfüllung seines Auftrags rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche unter der Notrufnummer 078/15 43 24 erreichbar.

Der Vormundschaftsdienst ist ebenfalls während der Bürozeiten von Montag bis Freitag unter den folgenden Telefonnummern erreichbar: 02/542 79 51 (in französischer Sprache) und 02/542 79 61 (in niederländischer Sprache).

Der Vormundschaftsdienst ergreift jederzeit, nachts und an Wochenenden und Feiertagen einbegriffen, sofort alle Maßnahmen, die die Dringlichkeit der Situation erfordert:

- Er erkundigt sich bei der Behörde, die Kontakt mit dem Dienst aufnimmt, ob der unbegleitete minderjährige Ausländer sich an der Grenze oder auf belgischem Staatsgebiet aufhält, und informiert sich über seinen Aufenthaltsort.
- Der Vormundschaftsdienst bittet die Behörde, die Kontakt mit dem Dienst aufnimmt, darum, per Fax (unter der Nummer: 02/542 70 83) oder auf elektronischem Weg (unter der Adresse: [tutelles@just.fgov.be](mailto:tutelles@just.fgov.be) oder [voogdij@just.fgov.be](mailto:voogdij@just.fgov.be)) alle Dokumente, über die sie verfügen und die die Identifizierung des Minderjährigen ermöglichen, und die vollständig ausgefüllte Erkennungskarte zu übermitteln (siehe Muster in Anlage I).
- Sobald der Vormundschaftsdienst diese Informationen erhalten hat, übermittelt er der Behörde, die ihn befasst hat, per Fax oder auf elektronischem Weg eine schriftliche Erklärung über die Übernahme der Obhut, in der die vermutliche Identität des unbegleiteten minderjährigen Ausländers und die Daten, über die er in Bezug auf den Ausländer verfügt, angegeben sind.
- Der Vormundschaftsdienst nimmt im Hinblick auf eine dringende Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sofort Kontakt mit der Federalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden auf (abgekürzt «Fedasil», siehe Artikel 62 des Programmgesetzes vom 19. Juli 2001, *Belgisches Staatsblatt* vom 28. Juli 2001, Seite 25687, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2002, Seite 14868)(1). Bis zum Inkraft-Treten von Artikel 62 § 1bis des Programmgesetzes vom 19. Juli 2001, eingefügt durch Artikel 495 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 - durch den die Befugnisse von Fedasil auf alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer ausgedehnt werden, ob es sich um Asylsuchende handelt oder nicht-, nimmt der Vormundschaftsdienst sofort Kontakt mit den Aufnahmestellen der Gemeinschaften auf, sobald sich herausstellt, dass der unbegleitete minderjährige Ausländer kein Asylsuchender ist(2).
- Der Vormundschaftsdienst kann gegebenenfalls zur sofortigen Bestellung eines Vormundes übergehen, wenn die Dringlichkeit der Situation dies erfordert.

## II. Identifizierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und Bestellung des Vormundes

Während der Bürostunden nimmt der Vormundschaftsdienst anschließend die Identifizierung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers vor und überprüft seine Erklärungen in Bezug auf Name, Staatsangehörigkeit und Alter anhand seiner offiziellen Dokumente oder anhand der Auskünfte, die der Dienst bei den konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Herkunfts- oder Transitlandes erhalten hat, oder anhand aller anderen Auskünfte, insofern diese Auskunftsanfrage den Minderjährigen oder seine Familie, die sich im Transit- und/oder Herkunftsland befindet, nicht in Gefahr bringt (Artikel 3 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, *Belgisches Staatsblatt* vom 29. Januar 2004, Seiten 5538 bis 5549). Hält sich der unbegleitete minderjährige Ausländer an der Grenze auf, begibt sich der Vormundschaftsdienst vor Ort, um seine Identifizierung vorzunehmen.

Der Vormundschaftsdienst nimmt die Identifizierung auf der Grundlage der Erkennungskarte, deren Muster sich in Anlage I befindet, vor.

Eventuelle Zweifel in Bezug auf die Identität des Minderjährigen müssen dem Vormundschaftsdienst bei Erfassung mitgeteilt werden.

Ist der Minderjährige identifiziert, händigt der Vormundschaftsdienst dem Minderjährigen eine Identifizierungsbescheinigung aus, durch die das Identifizierungsverfahren beendet wird. Diese Identifizierung kann vorbehaltlich neuer Elemente nicht mehr beanstandet werden.

Wenn die Dringlichkeit der Situation es erfordert, nimmt der Vormundschaftsdienst eine vorläufige Identifizierung anhand einer vorläufigen Erkennungskarte vor, vorbehaltlich späterer Beanstandungen.

Haben der Vormundschaftsdienst beziehungsweise die für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung zuständigen Behörden Zweifel in Bezug auf das Alter des Betroffenen, veranlasst der Vormundschaftsdienst sofort eine ärztliche Untersuchung durch einen Arzt, um zu überprüfen, ob diese Person jünger als achtzehn Jahre ist oder nicht.

Die ärztliche Untersuchung erfolgt unter der Aufsicht des Vormundschaftsdienstes.

Die Modalitäten für diese ärztliche Untersuchung werden vom Vormundschaftsdienst festgelegt, der darauf achtet, dass der Minderjährige von einem Dolmetscher beigegeben wird und alle erforderlichen Informationen über die ärztliche Untersuchung erhält, der er sich unterzieht.

Damit der Vormundschaftsdienst eine wirksame Kontrolle gewährleisten kann und wenn die ärztliche Untersuchung aus einer Knochenuntersuchung besteht, wird der Arzt, der die Untersuchung vornimmt, darum gebeten, ein Attest mit folgenden Informationen auszustellen:

- Umstände, unter denen die Knochenuntersuchung vorgenommen worden ist,
- Zustimmung des Minderjährigen,
- Anwesenheit eines Dolmetschers,
- Anwesenheit eines Begleiters,
- Ergebnis der vor der Knochenuntersuchung ausgeführten vorbeugenden Tests,
- Ergebnis der Untersuchung, einschließlich des Fehlerbereichs.

Die Kosten dieser ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten der Behörde, die die Untersuchung beim Vormundschaftsdienst beantragt hat. Lässt der Vormundschaftsdienst diese Untersuchung auf eigene Initiative vornehmen, gehen die Kosten zu Lasten dieses Dienstes (Artikel 7 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002).

Diese ärztliche Untersuchung kann unter anderem psychoaffektive Tests umfassen (Artikel 3 Absatz 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003).

Die in dem Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten vorgesehene Möglichkeit für den Minderjährigen, «von dem angenommen werden kann, dass er zur vernünftigen Einschätzung seiner Interessen in der Lage ist», vor dem Eingreifen des Arztes seine Einwilligung zu geben oder zu verweigern, muss gemäß den Artikeln 8 und 12 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

In Artikel 8 § 1 Absatz 1 und 2 und § 4 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. August 2002 wird Folgendes vorgesehen:

«§ 1 - Der Patient hat das Recht, nach erfolgter Information vor jedem Eingreifen der Berufsfachkraft seine freie Einwilligung dazu zu geben.

Diese Einwilligung muss ausdrücklich gegeben werden, es sei denn, die Berufsfachkraft kann nach ausreichender Information des Patienten aus dessen Verhalten vernünftigerweise folgern, dass er in das Eingreifen einwilligt.

(...)

§ 4 - Der Patient hat das Recht, die in § 1 erwähnte Einwilligung für ein Eingreifen zu verweigern oder zurückzunehmen.»

In Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. August 2002 wird Folgendes vorgesehen:

«§ 1 - Ist der Patient minderjährig, werden die durch vorliegendes Gesetz festgelegten Rechte von den Eltern, die die elterliche Gewalt über den Minderjährigen ausüben, oder von seinem Vormund ausgeübt.

§ 2 - Der Patient wird je nach seinem Alter und seiner Reife in die Ausübung seiner Rechte einbezogen. Die in diesem Gesetz aufgezählten Rechte können von einem minderjährigen Patienten, von dem angenommen werden kann, dass er zur vernünftigen Einschätzung seiner Interessen in der Lage ist, selbständig ausgeübt werden.»

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zweifel in Bezug auf das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung das niedrigste Alter berücksichtigt werden muss (Artikel 7 § 3 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002).

Geht aus der ärztlichen Untersuchung hervor, dass der Betroffene älter als achtzehn Jahre ist, verfällt von Rechts wegen die Obhut des Vormundschaftsdienstes.

Der Vormundschaftsdienst setzt den Betroffenen, die für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung zuständigen Behörden und jede andere betroffene Behörde sofort davon in Kenntnis (siehe Artikel 5 Absatz 2 [*sic, zu lesen ist: Artikel 7 § 2 Absatz 2*] von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002).

Hält der Vormundschaftsdienst es hingegen für erwiesen, dass die Person, die sich in seiner Obhut befindet, die folgenden Bedingungen erfüllt:

- noch keine achtzehn Jahre alt sein,
- nicht von einer Person begleitet sein, die auf der Grundlage des nationalen Gesetzes des Minderjährigen die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt,
- Staatsangehörige eines Staates sein, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist,

- und sich in einer der folgenden Situationen befinden: entweder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben oder die Bedingungen in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt, die in den Gesetzen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt sind, nicht erfüllen,

wird gemäß den Artikeln 22 und 23 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 ein Vormund bestellt (siehe die Artikel 5 und 8 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002).

Der Vormundschaftsdienst teilt dem betreffenden Minderjährigen und den für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung zuständigen Behörden und jeder anderen betroffenen Behörde sofort diese Bestellung per Brief oder Fax mit. Er teilt dem betreffenden Minderjährigen ebenfalls Informationen über die Vormundschaftsregelung mit (Artikel 8 § 2 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, Artikel 22 Absatz 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003).

### III. Antrag auf Beistand eines Rechtsanwalts

Wenn der Vormund bestellt ist, muss er von Amts wegen und unverzüglich den Beistand eines Rechtsanwalts beantragen, um den Minderjährigen in den in den Gesetzen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Verfahren oder in jedem anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu vertreten. Gegebenenfalls kann der Vormund gemäß den Artikeln 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches den juristischen Beistand des Büros für juristischen Beistand in Anspruch nehmen.

Aufgrund von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe haben Minderjährige auf Vorlage ihres Personalausweises oder jeglichen Dokuments, das ihre Minderjährigkeit bestätigt, Anspruch auf kostenlosen weiterführenden juristischen Beistand und Gerichtskostenhilfe.

Verfügt der Minderjährige nicht über Ausweispapiere, kann der Vormund die vom Vormundschaftsdienst erstellte Bescheinigung zur Bestätigung der Minderjährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Ausländers, deren Muster sich in Anlage II befindet, verwenden.

Wenn der bestellte Vormund den Beruf eines Rechtsanwalts ausübt, darf er im Rahmen der Ausübung seines Auftrags nicht als Beistand des Minderjährigen auftreten.

Schließlich muss der Vormund dem Vormundschaftsdienst den Namen des Rechtsanwalts, der den Minderjährigen vertritt, notifizieren (Artikel 9 § 3 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, Artikel 12 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003).

### IV. In-Kraft-Treten

Aufgrund der Artikel 25 und 26 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003, veröffentlicht am 29. Januar 2004, treten die Bestimmungen des Gesetzes und des Königlichen Erlasses zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in Kraft:

1. Die Bestimmungen von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 und des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Einrichtung eines Vormundschaftsdienstes, die Zulassung von Vormundschaftsanwärtern und die Führung einer Liste der Vormundschaftsanwärter sind am 29. Januar 2004 in Kraft getreten (es handelt sich um Artikel 3 § 1, § 2 Nr. 5 und 6 und § 3 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 und um die Artikel 1, 5 Absatz 2, 13, 14, 18, 19, 20 und 21 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003).

2. Alle anderen Bestimmungen von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 und des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 treten am 1. Mai 2004 in Kraft, sodass ab diesem Datum insbesondere die Übernahme der Obhut über unbegleitete minderjährige Ausländer durch den Vormundschaftsdienst, ihre Identifizierung, die Bestellung von Vormündern und die Beantragung von Amts wegen eines Rechtsanwalts zur Vertretung des Minderjährigen ermöglicht wird.

Brüssel, den 19. April 2004

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

### Fußnoten

(1) In Artikel 62 des Programmgesetzes vom 19. Juli 2001 wird Folgendes vorgesehen:

«Art. 62 - § 1 - Die Agentur hat zum Ziel, die Organisation und Verwaltung der verschiedenen Modalitäten in Bezug auf die Aufnahme von Asylsuchenden und die Koordination der freiwilligen Rückkehr und der Abkommen, die mit Drittpersonen geschlossen werden in Bezug auf Dienstleistungen, die mit der Aufnahme von Asylsuchenden verbunden sind, zu gewährleisten.

§ 2 - Die Agentur ist darüber hinaus mit der Kontrolle und Überwachung der Qualität der Aufnahme auf allen Ebenen beauftragt.

§ 3 - Die Agentur untersteht der Kontrolle des Ministers und gewährleistet auf Anordnung des Ministers die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Politik.»

(2) In Artikel 62 § 1bis des Programmgesetzes vom 19. Juli 2001, eingefügt durch Artikel 495 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003, wird Folgendes vorgesehen:

«Art. 62 - § 1bis - Die Koordination der verschiedenen Modalitäten in Bezug auf die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt. Diese Koordination beinhaltet den Abschluss eines Abkommens zwischen Föderalstaat und Gemeinschaften und bezweckt ebenfalls die Regelung von Organisation und Finanzierung der Einrichtungen und die Regelung der Begleitung.

Unter «unbegleiteter minderjährigem Ausländer» ist jede Person zu verstehen, die die in Titel XIII Kapitel 6 Artikel 5 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.»

Anlage I

Erkennungskarte für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer(1)

In Anwendung von Artikel 6 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. September 2003) muss jede Behörde, die Kenntnis hat von der Anwesenheit - an der Grenze oder auf dem Staatsgebiet - einer Person, die:

1. noch keine achtzehn Jahre ist,
2. nicht von einer Person begleitet wird, die auf der Grundlage des nationalen Gesetzes des Minderjährigen die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausübt,
3. Staatsangehörige eines Staates ist, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist,
4. und sich in einer der folgenden Situationen befindet:
  - entweder die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben
  - oder die Bedingungen in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt nicht erfüllen,
 den Vormundschaftsdienst und die für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung zuständigen Behörden sofort davon in Kenntnis setzen und ihnen alle Informationen mitteilen, die sie über die Situation des Betroffenen hat.

Die vorliegende Erkennungskarte muss mit Sorgfalt und Genauigkeit von jeder Behörde oder Einrichtung, die in vorerwähntem Artikel erwähnt ist, ausgefüllt werden und dem Vormundschaftsdienst per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

1. Identifizierung der Person, die als unbegleiteter minderjähriger Ausländer erfasst ist

Name: .....

Vorname(n): .....

Angegebenes Alter: .....

Angegebener Geburtsort und angegebenes Geburtsdatum: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geschlecht: .....

Inhaber von Identifizierungsdokumenten

- JA
- NEIN

Beschreibung der Identifizierungsdokumente:

.....  
 .....

Pass Nr.: ....., gegebenenfalls versehen mit einem Visum A - B - C - D gültig von ..... bis .....

Nationaler Personalausweis Nr.: .....

2. Ist der Minderjährige den für die Bereiche Asyl, Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt und Entfernung zuständigen Behörden bekannt

- JA
- NEIN

3. Identifizierung der Familienmitglieder des Minderjährigen

- Vater:

Name: .....

Vorname(n): .....

Geburtsort und -datum: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Personenstand: .....

Beruf: .....

Aufenthaltsort (in Belgien oder im Ausland): .....

.....

ÖS-Nummer (gegebenenfalls): .....

- Mutter:

Name: .....

Vorname(n): .....

Geburtsort und -datum: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Personenstand: .....

Beruf: .....

Aufenthaltsort (in Belgien oder im Ausland): .....

.....

ÖS-Nummer (gegebenenfalls): .....

- Geschwister:

Name: .....

Vorname(n): .....

Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Personenstand: .....  
 Beruf: .....  
 Aufenthaltsort (in Belgien oder im Ausland): .....

ÖS-Nummer (gegebenenfalls): .....  
 Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Personenstand: .....  
 Beruf: .....  
 Aufenthaltsort (in Belgien oder im Ausland): .....

ÖS-Nummer (gegebenenfalls): .....  
 Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Personenstand: .....  
 Beruf: .....  
 Aufenthaltsort (in Belgien oder im Ausland): .....

ÖS-Nummer (gegebenenfalls): .....  
 Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Geburtsort und -datum: .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Personenstand: .....  
 Beruf: .....  
 Aufenthaltsort (in Belgien oder im Ausland): .....

ÖS-Nummer (gegebenenfalls): .....

4. Reise

- Kurze Beschreibung der Reise: Transportmittel, Zwischenaufenthalte, durchquerte Länder:  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

- Datum der Ankunft in Belgien:

5. Erklärungen des Minderjährigen über seine persönliche Situation

- Erklärungen des Minderjährigen über seine medizinische Situation:  
 .....  
 .....

- Erklärungen des Minderjährigen über die Anwesenheit von Familienmitgliedern in Belgien:  
 .....  
 .....

- Erklärt der Minderjährige Opfer von Menschenhandel zu sein?  
 .....  
 .....

6. Unterbringung des Minderjährigen

Adresse: .....

Kontaktperson: .....

- Unterbringung auf Beschluss:
  - des Jugendrichters von .....
  - des Jugendhilfedienstes von .....
  - des ÖSHZ von.....
  - des Erwachsenen, der den unbegleiteten minderjährigen Ausländer begleitet.....
  - des Minderjährigen selber.....

7. Jede andere Information, über die die erfassende Behörde verfügt, die für die Identifizierung der Person, die als unbegleiteter minderjähriger Ausländer erfasst ist, nützlich sein kann

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8. Bemerkungen oder Zweifel der erfassenden Behörde in Bezug auf das von der erfassten Person angegebene Alter

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Dieses Gespräch wurde in folgender Sprache geführt: .....

Der Bericht ist mir in folgender Sprache vorgelesen worden: .....

Er stimmt mit den von mir gemachten Angaben überein.

(Unterschrift des unbegleiteten minderjährigen Ausländers, der älter als 12 Jahre ist)

(Unterschrift und Name des Dolmetschers)

Erstellt zu ....., den .....

(Unterschrift und Name des Beamten, der die Befragung vorgenommen hat)

Fußnote

(1) Rundschreiben vom 19. April 2004 über die Übernahme der Obhut durch den Vormundschaftsdienst und die Identifizierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Anlage II

Bescheinigung in Bezug auf einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002) (1)

Die vorliegende Bescheinigung wird ausgestellt, um gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe zugunsten des nachstehend identifizierten unbegleiteten minderjährigen Ausländers als Dokument zur Bestätigung der Minderjährigkeit zu dienen.

Name: .....

Vorname(n): .....

Geburtsort und -datum: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geschlecht: M/W

Ort, an dem der unbegleitete minderjährige Ausländer untergebracht ist:

.....

.....

.....

Die vorliegende Bescheinigung ist nicht mehr gültig, wenn der Minderjährige ein Ausweispapier oder einen Aufenthaltsschein erhält, das/der gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe als Dokument zur Bestätigung der Minderjährigkeit dienen kann, oder wenn die Vormundschaft gemäß Artikel 24 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 endet.

Erstellt zu ....., den .....  
(Unterschrift)

## Fußnote

(1) Rundschreiben vom 19. April 2004 über die Übernahme der Obhut durch den Vormundschaftsdienst und die Identifizierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2004/00463]

**23 APRIL 2004. — Dienst Vreemdelingenzaken. — Omzendbrief betreffende de fiche « niet-begeleide minderjarige vreemdeling ». — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken - Dienst vreemdelingenzaken van 23 april 2004 betreffende de fiche « niet-begeleide minderjarige vreemdeling » (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2004), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2004/00463]

**23 AVRIL 2004. — Office des Etrangers. — Circulaire relative à la fiche « mineur étranger non accompagné ». — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur - Office des étrangers - du 23 avril 2004 relative à la fiche « mineur étranger non accompagné » (*Moniteur belge* du 30 avril 2004), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2004/00463]

**23. APRIL 2004 — Ausländeramt  
Rundschreiben über die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern - Ausländeramt - vom 23. April 2004 über die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer», erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

**23. APRIL 2004 — Ausländeramt  
Rundschreiben über die Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer»**

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure  
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt  
An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien  
An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei  
An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei  
An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare  
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,  
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender des Polizeikollegiums,  
Sehr geehrter Herr Generalkommissar der föderalen Polizei,  
Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei,  
Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef der lokalen Polizei,

dieses Rundschreiben ersetzt ab dem 1. Mai 2004 das Rundschreiben vom 26. April 2002 über die Erkennungskarte und das Auskunftsformular in Bezug auf die Erfassung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juni 2002, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 23. Oktober 2002).

Durch vorliegendes Rundschreiben werden in Ausführung der Artikel 5/6, 14 und 21 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und des Artikels 6 § 1 von Titel XIII Kapitel 6 - «Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer» - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 die Polizeidienste und das Ausländeramt aufgefordert, bei Aufgriff eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (nachstehend: UMA) und bei einem ersten Kontakt mit einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer eine Karte «Unbegleiteter minderjähriger Ausländer» auszufüllen.